

ZH_OBERGERICHT SB150314 vom 21. August 2017

ZH Obergericht, 2017-08-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB150314

FR: ZH_OBERGERICHT SB150314 du 21 août 2017

IT: ZH_OBERGERICHT SB150314 del 21 agosto 2017

Erwägungen

E. 1

September 2016 beim hiesigen Gericht ein (Urk. 95).

E. 1.1

Die Vorinstanz erwog mit Blick auf die Strafzumessung zusammengefasst, dass das Tatverschulden gesamthaft als nicht mehr leicht bezeichnet werden könne, weshalb sich eine Einsatzstrafe von 31 Monaten Freiheitsstrafe rechtfertige. Die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten erachtete sie als strafzumessungsneutral. Das anlässlich der vorinstanzlichen Hauptverhandlung erfolgte Geständnis rechneten die Vorderrichter dem Beschuldigten leicht strafmindernd an, wohingegen sie dafür hielten, dass die vier Vorstrafen, wenngleich nicht einschlägig, so dennoch leicht strafferhöhend zu Buche schlagen würden (Urk. 64 S. 23 ff.). Demzufolge sei der Beschuldigte, so die Vorinstanz weiter, für die mehrfache qualifizierte Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz im Sinne von Art. 19 Abs. 1 lit. d BetmG in Verbindung mit Art. 19 Abs. 2 lit. a BetmG mit einer Freiheitsstrafe von 30 Monaten zu bestrafen. Der Anrechnung der erstandenen Haft von 443 Tagen stehe nichts entgegen. Für den Übertretungstatbestand der mehrfachen Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz im Sinne von Art. 19a Ziff. 1 BetmG fällte die Vorinstanz sodann eine Busse in der Höhe von 500.– aus (Urk. 61 S. 23 ff.), welche im Berufungsverfahren nicht mehr angefochten ist (Urk. 108 S. 2).

- 22 -

E. 1.2

Die Verteidigung monierte im Berufungsverfahren, die Strafhöhe erscheine aufgrund der Betäubungsmittelmenge, der Funktion des Beschuldigten und insbesondere auch wegen seiner Drogensucht als zu hoch (Urk. 64). Konkret brachte die Verteidigung im Berufungsverfahren vor, das Ausmass des objektiven Erfolges sei aufgrund der klar geringeren Menge an reinem Stoff sowie aufgrund des Eigenkonsums zu reduzieren, da eine deutlich geringere Menge den Weg zu Drittpersonen habe finden können. Überdies müsse sich der Eigenkonsum des Beschuldigten auf dessen Funktionsebene auswirken. Die Vorinstanz widerspreche sich, wenn sie von einer unteren Hierarchiestufe im Drogenhandel ausgehe, aber trotzdem von einem organisierten Zwischenhändler spreche. Auch werde aus der Kommunikation von H._____ und G._____ ersichtlich, dass man auf den Beschuldigten heruntergeblickt und diesen manipuliert habe. Aufgrund der reinen Drogenmenge erscheine eine Einsatzstrafe von 26 Monaten angemessen. Sodann sei die Strafmilderung aufgrund der Drogensucht des Beschuldigten von 3 Monaten doch eher tief ausgefallen. Schliesslich dürfe aufgrund der nicht einschlägigen Vorstrafen keine oder höchstens eine Erhöhung von einem Monat erfolgen. Zu berücksichtigen sei ferner, dass der Beschuldigte im letzten Jahr mehrfach stationär in die Psychiatrische

Universitätsklinik Bern, Waldau, habe eingeliefert werden müssen. Die massive Belastung durch die Haft sei offensichtlich und es sei von einer überdurchschnittlichen Empfindlichkeit auszugehen. Insbesondere weil der Beschuldigte einen grossen Teil der Strafe trotz offensichtlicher massiver Schwierigkeiten im harten Regime der Untersuchungshaft habe erstanden müssen, sei eine Minderung von mindestens zwei Monaten angezeigt. Schliesslich habe aufgrund der Zugeständnisse, der Reue und der Einsicht eine Reduktion von mindestens drei Monaten zu erfolgen. Aufgrund des heute bestehenden Wissens um die Krankheit des Beschuldigten sei die Strafe weiter zu reduzieren, so dass im Resultat eine Freiheitsstrafe von 18 Monaten angebracht sei (Urk. 108 S. 4 f.).

E. 1.3

Die Vorinstanz hat eine Strafzumessung vorgenommen, welche im Ergebnis nicht zu beanstanden ist und auf welche mit den folgenden marginalen Korrekturen und Präzisierungen vollumfänglich verwiesen werden kann (Art. 82 Abs. 4 StPO). Zudem liegt neu ein Psychiatrisches Gutachten von

- 23 - Dr. med. D. _____ über den Beschuldigten vom 30. August 2016 vor (Urk. 95), auf welches im Rahmen der subjektiven Tatschwere einzugehen ist.

E. 1.4

Wie bereits vorstehend beim Sachverhalt ausgeführt wurde, ist der von der Vorinstanz zur Anwendung gebrachte Reinheitsgrad des Heroins entgegen der Verteidigung in keiner Weise zu beanstanden (vgl. Ziff. III.1.5.). Wenn die Vorinstanz festhält, dass die Betäubungsmittel in einem beträchtlichen Umfang nicht für den Eigenkonsum bestimmt gewesen seien, so ist das ebenfalls zutreffend, weshalb auch keine Reduktion der Einsatzstrafe aufgrund einer tieferen Drogenmenge angezeigt ist. Schliesslich ist nicht ersichtlich, inwiefern sich der Eigenkonsum des Beschuldigten auf die Einordnung bzw. die Funktionsebene auswirken soll, so dass auch nicht zu beanstanden ist, wenn die Vorinstanz den Beschuldigten letztlich noch auf einer unteren Hierarchiestufe im Drogenhandel einstuft.

E. 1.5

Soweit die Vorderrichter dem Beschuldigten im Rahmen der objektiven Verschuldensbewertung seine Suchtmittelabhängigkeit zugute halten, ist drauf hinzuweisen, dass es sich bei der Frage der (allenfalls verminderten) Schuldfähigkeit nicht um ein Element der objektiven, sondern um ein solches der subjektiven Tatschwere handelt. Dort hat es die Vorinstanz denn auch erneut – und diesmal richtigerweise – zugunsten des Beschuldigten berücksichtigt (Urk. 61 S. 26 Ziff. 3.1 und 3.3).

E. 1.6

In Bezug auf die subjektive Tatschwere sind die vorinstanzlichen Erwägungen dahingehend zu ergänzen, dass der Beschuldigte direkt vorsätzlich und aus überwiegend rein pekuniären Interessen delinquierte, wobei er sich zu keinem Zeitpunkt in einer eigentlichen finanziellen Notlage befand. Anstelle seinen Lebensunterhalt mit einer legalen Tätigkeit zu finanzieren, entschloss er sich ohne Not für die Delinquenz, was grundsätzlich strafferhöhend zu berücksichtigen gewesen wäre.

E. 1.7

Sodann wurde wie einleitend ausgeführt auf Antrag des Beschuldigten ein Gutachten über dessen Schuldfähigkeit erstellt.

- 24 -

E. 1.7.1

Die Verteidigung hält dafür, dass sich die Drogensucht des Beschuldigten stärker strafreduzierend auswirken müsse (Urk. 108 S. 5). Zutreffend ist, dass der Beschuldigte unbestrittenermassen Drogen konsumierte. Indes hält das Gutachten fest, dass nie eine Untersuchung hinsichtlich des Konsums psychotroper Substanzen durchgeführt worden sei. Eine entsprechende Untersuchung durch den Gutachter scheiterte an den zu kurzen Haaren des Beschuldigten (Urk. 95 S. 12), weshalb einzig die Angaben des Beschuldigten zu dessen Drogenkonsum vorliegen. Der Beschuldigte gab in Bezug auf Suchtmittel dem Gutachter gegenüber im Wesentlichen an, er rauche Zigaretten seit er 6-jährig sei und ungefähr seit er 7-jährig sei habe er täglich geraucht. Im Alter von 12 oder 13 Jahren sei es dann mehr geworden. Cannabis habe er mit ca. 15 Jahren das erste Mal probiert, etwas mehr als ein Jahr später habe er dann begonnen, unregelmässig einen Joint zu rauchen, zuerst einmal die Woche, dann zweimal. Es habe nie Zeiten gegeben, in denen er täglich oder schon morgens vor der Arbeit konsumiert habe, auch nie Zeiten, wo er grosse Mengen konsumiert habe (Urk. 95 S. 12 f.). Kokain habe er das erste Mal mit 16 oder 17 Jahren probiert. In den folgenden Jahren habe er die Droge immer wieder einmal konsumiert, unregelmässig und nie in hoher Dosierung, vielleicht im Durchschnitt einmal alle zwei Monate. Nachdem er nach der Heirat damit aufgehört habe, habe er im Jahr 2013 wieder damit begonnen, wobei er das Kokain jeweils als Linie "sniefe". Er konsumiere es gerne gemeinsam mit Alkohol, weil dies die Wirkung reguliere. Die letzten sechs Monate vor der Verhaftung habe er mehr konsumiert als sonst, der durchschnittliche Konsum habe vielleicht bei einem Gramm am Tag gelegen (Urk. 95 S. 14). Heroin habe er mit 16 oder 17 Jahren das erste Mal ab Folie geraucht, noch vor dem Erstkonsum von Kokain. Im Alter von 16 bis 20 Jahren sei er in einer Clique gewesen, wo sie regelmässig Heroin ab Folie geraucht hätten. Er denke, er sei damals abhängig gewesen, weil er Entzugssymptome verspürt habe, wenn er mehrere Tage nichts konsumiert habe. Nach seiner Heirat habe er viele Jahre nichts mehr konsumiert, allenfalls ein- oder zweimal in den Sommerferien in seiner Heimat. Irgendwann nach der Trennung habe er wieder zunehmend konsumiert. In den sechs Monaten vor der Verhaftung habe er fast täglich ca. ein Gramm konsumiert, in dem er dieses ab Folie geraucht oder manchmal auch gesnieft habe.

- 25 - Er denke, das er nach der Inhaftierung Entzugserscheinungen gehabt habe, er habe vom zuständigen Gefängnisarzt auch ein Medikament erhalten (Urk. 95 S. 14 f.). In Bezug auf Alkohol führte der Beschuldigte dem Gutachter gegenüber schliesslich aus, er habe die ersten Schlucke Bier an der Seite seines Grossvaters im Alter von 6 oder 7 Jahren getrunken. Das erste Mal betrunken sei er dann ca. mit 12 Jahren gewesen. Bis 20-jährig habe er nicht täglich und vor allem am Wochenende getrunken, oftmals gemeinsam mit Freunden. Nach der Heirat habe er mehrere Jahre nichts oder nur sehr wenig getrunken. Im Zusammenhang mit dem erneuten Drogenkonsum habe er ab dem Jahr 2013 wieder mehr getrunken. Vor allem wenn er Kokain konsumiert habe, habe er gern dazu Alkohol konsumiert. Er trinke vor allem Heineken- und Feldschlösschen in Dosen oder Flaschen. Er vermute, er sei zuletzt vom Alkohol abhängig gewesen. Seit er aus der Haft entlassen worden sei konsumiere er nur noch selten Drogen und trinke nur wenig Bier, vielleicht zwei oder dreimal die Woche (Urk. 95 S. 15 f.). Der Gutachter bezeichnet die Suchtanamnese als

auffällig. Der Beschuldigte habe schon sehr früh erste Erfahrungen mit dem Konsum psychotroper Substanzen, zunächst Zigaretten und dann auch Alkohol, gesammelt. Für das Jugendalter, wo er verschiedene auch verbotene Substanzen konsumiert habe, könne gestützt auf seine Angaben eine Suchtdiagnose gestellt werden, wobei der Konsum nicht völlig ausufernd oder schwerwiegend gewesen sei, zumal keine Umstellung auf intravenösen Konsum erfolgt sei und er gleichzeitig auch seine Zahntechnikerlehre erfolgreich abgeschlossen habe. Nach der Heirat mit rund 20 Jahren sei es ihm weitgehend gelungen, für einige Jahre auf den Heroinkonsum zu verzichten. Betreffend den Konsum von psychotropen Substanzen im Tatzeitraum und heute sei die objektivierbare Datenlage sehr dünn und die subjektiven Angaben des Beschuldigten zu seinem Konsum zu unterschiedlichen Zeitpunkten derart widersprüchlich, dass sie nicht auf einen Nenner gebracht werden könnten. Obwohl der Beschuldigte in ständiger psychiatrischer Betreuung stehe, stehe eine bedeutsame Suchtdiagnose nicht zur Diskussion. Objektivierbare Untersuchungen seien keine erfolgt und es gebe auch keine Fremdanfragen, welche darauf hinweisen würden, dass der Beschuldigte im Tatzeitraum als Drogenabhängiger wahrgenommen worden sei. Somit gebe es keine objektivierbaren Hinweise darauf,

- 26 - dass der Beschuldigte im Tatzeitraum allenfalls schwer suchtkrank gewesen sei, wozu auch seine Angabe passe, dass weder seine damalige Freundin noch seine Verwandtschaft etwas von einer Konsumproblematik bemerkt hätten. Folge man den Angaben, welche der Beschuldigte den Strafverfolgungsbehörden gegenüber gemacht habe, erscheine aufgrund des täglichen Cannabiskonsums eine Cannabisabhängigkeit möglich, hingegen lasse sich für den Tatzeitraum keine Heroin- oder Kokainabhängigkeit diagnostizieren. Folge man hingegen den Angaben gegenüber dem Gutachter, liege sicherlich keine Cannabisabhängigkeit vor. Dafür erscheine aufgrund des gegenüber dem Gutachter geschilderten Heroinkonsums für den Tatzeitraum ein Abhängigkeitssyndrom für Opiate (ICD-10:F11.2) in eher leichter Ausprägung möglich, welche aber heute nicht mehr bestehe. Sodann erscheine aufgrund des starken Wunsches nach Konsum sowie der Schwierigkeit, den Konsum zu kontrollieren, für den Tatzeitraum bis heute ein Kokainabhängigkeitssyndrom (ICD-10:F14.2) in eher leichter Ausprägung möglich, wobei sich die Diagnose aber nicht sicher belegen lasse (Urk. 95 S. 33 f.; S. 47). Schliesslich klärt der Gutachter in Bezug auf die Schuldfähigkeit, eine Verminderung der Einsichtsfähigkeit durch die Konsumproblematik lasse sich nicht erkennen, weshalb es aus forensischer Sicht keinerlei Bedenken gebe, von einer vollen Schuldfähigkeit des Beschuldigten im Tatzeitraum auszugehen (Urk. 95 S. 41).

E. 1.7.2

Mithin bestehen gestützt auf das Gutachten keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass von einer Drogensucht ausgegangen werden müsste, welche die Schuldfähigkeit des Beschuldigten massgeblich beeinflusst hätte. Wenn die Vorinstanz unter diesen Umständen zum Schluss kommt, es sei von einer leicht verminderten Schuldfähigkeit auszugehen, so ist dies insbesondere unter Berücksichtigung des Verschlechterungsverbots (Art. 391 Abs. 2 StPO) nicht zu beanstanden. Für die Annahme einer schwerwiegenderen Abhängigkeit von Betäubungsmitteln und einer entsprechend weitergehenden Verminderung der Schuldfähigkeit besteht unter den gegebenen Umständen – entgegen der Auffassung der Verteidigung – hingegen kein Raum.

E. 1.7.3

Auch eine Einschränkung der Schuldfähigkeit im Tatzeitpunkt aufgrund einer schweren psychischen Störung schliesst der Gutachter aus (Urk. 95 S. 41 u.

- 27 - S. 46). So weist der Gutachter bereits bei der Zusammenfassung der Akten über die bisherigen psychiatrischen Behandlungen darauf hin, dass der Arztbericht der Klinik Schlössli, Oetwil am See, über die Behandlung vom 10. November 2014 bis 19. November 2014 die Diagnose einer "akuten polymorphen psychotischen Störung mit Symptomen einer Schizophrenie" enthalte, in der psychiatrischen Untersuchung aber kein einziges Symptom einer Schizophrenie aktuell festgestellt werden können oder vom Patient angegeben worden sei. Er sei mit einer antipsychotischen Medikation behandelt worden, weil er angegeben habe, zuvor in Haft Stimmen gehört zu haben (Urk. 95 S. 20 f.). Am 20. Mai 2015 sei der Beschuldigte gemäss Arztbericht in akuter Psychose in die Klinik Hard eingewiesen worden, nachdem er im Untersuchungsgefängnis Pfäffikon sein Zimmer zerschlagen und gedroht habe, sich selber zu verletzen, wenn er am Wochenende seinen Sohn nicht sehen könne. Nach Ansicht des Gutachters würden diese Einträge eine Haftreaktion mit psychotischem Erleben erkennen lassen, wie es in der Art nicht ungewöhnlich in der gefängnisärztlichen Versorgung sei. Gerade auch das Hören von Stimmen sei ein im Haftraum nicht selten anzutreffendes Phänomen, ohne dass sich in den meisten Fällen jemals die Diagnose einer Schizophrenie rechtfertige. Die diagnostischen Kriterien für die Diagnose einer Schizophrenie seien in den vorliegenden Haftverlaufsberichten nie einmal als erfüllt zu erkennen und eine solche Diagnose sei von den Behandlern zu Recht nie gestellt worden. Im Bericht des Psychiatrie Zentrums Hard über die stationäre Behandlung vom 22. bis 26. Mai 2015 werde als Diagnose der "Verdacht auf paranoide Schizophrenie" geäussert, wobei aber im Bericht über den Verlauf stehe "Hinweise auf psychotisches Erleben fanden sich nicht und auch fremdgefährdendes Verhalten trat nicht mehr auf" (Urk. 95 S. 22 f.). Des Weiteren fasst der Gutachter die Behandlungen der Haftentlassung am 26. Mai 2016 zusammen: Nachdem der Beschuldigte am 28. September 2015 beim Universitären Notfallzentrum Bern erschien, sich aber wieder entfernte, bevor der Arzt eintraf, erschien er dort am 10. Oktober 2015 erneut in Begleitung seines Vaters. Er habe dort angegeben, er sei aufgrund Drogenkonsums und Autofahrens unter Alkohol 18 Monate im Gefängnis gewesen und seither sei "alles sehr komisch". Der Vater erklärte, der Beschuldigte habe vor zwei Wochen angegeben, er glaube, im Gefängnis sei ein Teil seines Körpers

- 28 - ausgetauscht worden und man habe ihm Blut genommen. Um das zu beweisen, habe er sich mit einem Messer am Unterarm gestochen. Der Befund halte weitgehend einen Normalbefund fest in den Bereichen, die beobachtet werden könnten, er sei aber im formalen Denken eingeengt gewesen durch Körpergefühle und habe Zukunftsängste geäussert. In der Beurteilung heisse es, dass er über eine inkonstante psychotische Symptomatik seit etwa vier Monaten mit unklarer Verbindung mit Drogenkonsums berichte (Urk. 95 S. 23 f.). Sodann sei im Arztbericht vom 8. Januar 2016 über die stationäre Behandlung des Beschuldigten vom 23. Oktober 2015 bis 4. Januar 2016 eine paranoide Schizophrenie sowie psychische und Verhaltensstörungen durch Kokain, Opioide und Alkohol diagnostiziert worden. Zum Befund heisse es, er habe akustische und optische Halluzinationen verneint. An Auffälligkeiten sei festgehalten, dass er formal gedanklich teilweise vorbeirend sei, nicht zielführend, jedoch kohärent. Seine Aussage, seine Hand sei aus Gummi, nicht die eigene, sei als "Depersonalisation" interpretiert worden. Dies sei der Grund für eine antipsychotische Medikation gewesen, welche er an-

fänglich nicht gut vertragen habe. Im Verlauf sei dann auch die Angabe von Stimmenhören vermerkt, was im Aufnahmebefund noch nicht vermerkt gewesen sei. Er habe eine gute Krankheitseinsicht und Medikamentencompliance gezeigt und angegeben, unter der Medikation sei das Hören von Stimmen deutlich in den Hintergrund getreten (Urk. 95 S. 24 f.). Die Diagnose einer hebephrenen Schizophrenie taucht erstmals im Behandlungsbericht der Universitären Psychiatrischen Dienste Bern vom 6. April 2016 über die stationäre Behandlung vom 1. bis 18. Februar 2016 auf. Gleichzeitig wurde auch der Gebrauch von Alkohol, Opioiden und Kokain diagnostiziert. Im Aufnahmebefund sei festgehalten, der Beschuldigte habe berichtet, es sei ihm in den letzten zwei Tagen zunehmend schlecht gegangen. Er habe einen Mann mit verschiedenen Gesichtern gesehen, manche von ihnen kenne er. Er höre vermehrt Stimmen, welche ihm die Namen von verschiedenen Tieren sagen würden. Er sei mit Clopin behandelt worden. Weil er konstant über Müdigkeit geklagt habe, sei das Medikament schrittweise reduziert worden, woraufhin die psychotische Symptomatik in den Hintergrund getreten sei. Der Gutachter weist darauf hin, dass der Beschuldigte mit einem besonders potenten Neuroleptikum behandelt worden sei, welches üblicherweise psychotische

- 29 - Symptome auch in Fällen, die sonst nicht gut auf Neuroleptika ansprechen würden, gut bekämpfen würden. Beim Beschuldigten werde nun beschrieben, dass er unter hoher Medikationsdosis berichte, solche Symptome zu haben, während diese abnehmen würden, wenn die Medizin reduziert werde. Das lasse sich nicht mit dem üblichen Krankheitsverlauf und Erleben in Übereinstimmung bringen. Dass das beobachtete Verhalten allenfalls einem völlig normalen psychischen Erleben zugeordnet werden könne und bei allein subjektiv angegebenen Symptomen und ohne objektivierbare Auffälligkeit auch eine Simulation in Frage kommen müsse, sei nicht in Erwägung gezogen oder diskutiert worden (Urk. 95 S. 25 f.). Schliesslich sei dem Kurzaustrittsbericht vom 20. April 2016 über eine stationäre Behandlung vom 12. bis 19. April 2016 zu entnehmen, dass der Beschuldigte nach einem Konflikt mit dem Vater bei zunehmendem Kokain- und Alkoholkonsum freiwillig zur Krisenintervention eingetreten sei. Gemäss Krankengeschichte der Universitären Klinik Bern habe der Vater angegeben, dass er sich mit seinem Sohn gestritten habe, weil dieser die Medikamente nicht nehme und wieder Drogen konsumiere. Der Beschuldigte habe angegeben, in der Nacht wenig geschlafen zu haben, Dämonen gesehen und viel Angst gehabt zu haben. Es sei festgehalten, bei Eintritt habe es keinen Hinweis auf Exazerbation der psychotischen Symptomatik gegeben. Die Laboruntersuchung habe gezeigt, dass er die Medikation mit Clopin nicht mehr eingenommen habe. Der Gutachter bemerkt dazu, die Diskrepanz zwischen der Schilderung vieler Symptome und dem Untersuchungsbefund, dass es keine Hinweise auf ein Wiederausbrechen der psychotischen Symptomatik gegeben habe, sei auffällig. Es überrasche umso mehr, weil der Beschuldigte die antipsychotische Medikation nicht mehr genommen habe (Urk. 95 S. 27 f.). Der Gutachter hält in seinem eigenen Befund fest, es sei ein eindrücklicher Kontrast eines durch und durch unauffälligen Auftretens und Interaktionsverhaltens, wie man es bei gesunden Personen kenne, auf der einen Seite und den früher gestellten Diagnose einer schweren chronisch-psychischen Erkrankung wie einer hebephrenen Schizophrenie auf der anderen Seite feststellbar. Die Diskrepanz zwischen dem unauffälligen Auftreten und dem Schildern von akuten psychotischen Symptomen durch den Beschuldigten, wobei diese im Verlauf keineswegs widerspruchsfrei gewesen seien, sei erstaunlich. Der objektivierbare psychopa-

- 30 - thologische Befund sei weitgehend unauffällig. Einzig die Vitalgefühle seien leicht beeinträchtigt gewesen und es seien sowohl die resignativen Anteile als auch, dass der Beschuldigte sich in seiner jetzigen Lebenssituation belastend und unwohl fühlt, deutlich geworden. Zu den psychischen Symptomen habe er angegeben, dass er wiederholt das Gefühl habe, dass andere Leute wie in ihm seien (Depersonalisationserleben). Weiter habe er halluzinatorisches Erleben beim Einschlafen geschildert. Wenn er abends seine Tabletten nehme, könne er ca. eine halbe Stunde später einschlafen. Wenn er sofort nach der Tabletteneinnahme ins Bett gehe, habe er sofort dieses Erleben. Wenn er 20 Minuten warte, bis er ins Bett gehe, sei dieses Erleben kürzer. Er sehe böse Bilder mit Hexen, Blut und solche Dinge. Er wisse, dass die Bilder real nicht existierten, gleichwohl belaste es ihn und er habe Angstgefühle. Diese Probleme habe er seit ca. sieben oder acht Monaten, er denke, das habe während der Behandlung in der Klinik Waldau begonnen. Schliesslich gab er an, dass er Stimmen höre, seit er ca. im fünften Monat in Untersuchungshaft gewesen sei. Im linken Ohr höre er die Stimme ständig, ununterbrochen und 24 Stunden am Tag. Es seien einmal bekannte Stimmen, wie sein Vater, dann fremde Stimmen. Später gab er demgegenüber an, es gebe Momente, wo er die Stimme nicht höre. Es komme vor, dass die Stimme ihn zu aggressiven Handlungen auffordern würden, vielleicht einmal in der Woche oder einmal alle zwei Wochen (Urk. 95 S. 29 f.) In seiner diagnostischen Beurteilung hält der Gutachter fest, in Bezug auf die Persönlichkeit des Beschuldigten würden sich keine Besonderheiten feststellen lassen, welche auf eine erheblich schwer gestörte Persönlichkeit hinweisen könnten. Auffällig sei vor allem die Suchtanamnese, worauf bereits vorstehend eingegangen wurde. In Bezug auf die Diagnosen jenseits der Abhängigkeitserkrankungen gebe es für den Tatzeitraum keiner Hinweise auf eine erheblich schwere psychische Erkrankung. Weder berichte der Beschuldigte über psychopathologisch auffällige Symptome, noch lasse sich aus den Akten auf solche Symptome schliessen, noch gebe es Hinweise auf irgendeine psychiatrische Behandlung vor der Zeit der Inhaftierung im Jahr 2014. Es gebe keine Hinweise auf eine hirnorganische Störung, auf eine Erkrankung aus dem schizophrenen Formenkreis, auf eine schwere affektive Störung, auf eine neurotische Belastungs- oder somatoforme Störung,

- 31 - auf eine Störung der Sexualität oder auf eine allfällige Intelligenzminderung. Jedoch habe sich der Beschuldigte verhältnismässig lange in Untersuchungshaft befunden. Diese Art der Haft gelte als besonders psychisch belastend, zum einen weil sie besonders restriktiv gehandhabt werde, zum anderen weil der Inhaftierte in grosser Unsicherheit über Länge und Verlauf sowie die Straffolgen seines deliktischen Handelns stehe. Bei vielen Untersuchungshäftlingen komme es daher zum Auftreten von psychischen Störungen verschiedenster Schwere. Wenn man die eher kurz gehaltenen subjektiven Angaben betrachte, welche der Beschuldigte zur Haft gemacht habe, so habe er diese Zeit als extrem belastend empfunden. Betrachte man die damals auch von Aussenstehenden festgehaltenen Auffälligkeiten und Symptome, so sei ohne Zweifel von einer Haftreaktion erheblicher Schwere zu sprechen, welche diagnostisch als Anpassungsstörung (ICD-10:F43.2) eingeordnet werden könne. Insbesondere sei auch das Stimmenhören ein nicht selten anzutreffendes Symptom bei Insassen, vor allem dann, wenn sie in Einzelunterbringung seien. Weiter würden Angst, Depression, Sorgen, Anspannung und Ärger zum Spektrum der Symptome gehören, was beim Beschuldigten beobachtet und auch festgehalten worden sei, als er das erste Mal stationär psychiatrisch behandelt worden sei. Der Beschuldigte habe das Symptom des Stimmenhörens erstmals nach rund einem halben Jahr Untersuchungshaft geschildert. In der Klinik habe er angegeben, dass es

bereits wieder abgeklungen sei. Auch sonst seien keine Befunde festgehalten, die allenfalls für eine schizophrene Störung hätten sprechen können. Das einzige "psychotische" Symptom sei allein das angegebene Stimmenhören. Damit erscheine die damals in der Klinik getroffene diagnostische Einschätzung ("akute polymorphe psychotische Störung mit Symptomen einer Schizophrenie") wenig passend. Kaum nachzuvollziehen sei auch die "Verdachtsdiagnose" einer Schizophrenie, als der Beschuldigte kurz vor Haftende nach einem Aggressionsausbruch in die Klinik Hard eingewiesen worden sei, weil dort keine psychotischen Symptome hätten festgestellt werden können. Nach der Haftentlassung sei die Diagnose einer Schizophrenie erstellt worden, ohne dass die dokumentierte Befundlage die Berechtigung hierfür klar hätte erkennen lassen. Nicht ersichtlich sei auch, dass naheliegende Differentialdiagnosen wie Drogen induzierte Zustände, Aggravation und

- 32 - Simulation oder eine überlagerte depressive Symptomatik geprüft worden sei. Der Beschuldigte sei psychisch deutlich belastet gewesen und sei dies immer noch. Er schildere diverse Probleme, die sein Leben nach der Haftentlassung erheblich belasten würden. In dieser Situation habe er sich mehrmals psychiatrisch vorgestellt und auch über halluzinatorisches Erleben verschiedenster Qualitäten berichtet. Es sei aber eindrucklich, wie wenig beim Beschuldigten auf Symptomebene objektivierbar feststellbar sei, wenn man die rein subjektiv berichteten Symptome abziehe. Sodann lasse sich die geschilderte Stimmen-Hör-Problematik in der getroffenen Art und Weise keineswegs üblichen Krankheitsbildern zuordnen, die sich regelmässig wie beispielsweise bei der Schizophrenie mit tiefgreifenden Veränderungen in wichtigen Bereichen der Person zeigen würden, die dann objektiv unmittelbar erfasst und wahrgenommen werden könnten. Weiter würden Medikamente, die üblicherweise psychotische Symptome wie Stimmenhören sehr gut bekämpfen können, beim Beschuldigten gerade dann wirken, wenn sie reduziert oder abgesetzt würden. Schliesslich könnten die vom Beschuldigten angegebenen halluzinatorischen Erleben speziell in der Einschlafphase als hypnagoge Halluzination, die beim Bewusstseinwechsel vom Wachzustand zum Schlaf auftritt, näher eingeordnet werden. Solche hypnagogen Halluzinationen seien aber kein Symptom einer Schizophrenie, sondern würden als eher harmlose Form von Halluzinationen gelten. Ihre Ursachen seien vielfältig. Es gebe möglicherweise genetische Gründe oder sie würden in besonderen Stresssituationen auftreten oder sie könnten auch durch Medikamente induziert werden. Auch sei die Angabe von ungewöhnlichen und insbesondere Alpträumen bei der derzeitigen Medikation nicht überraschend, weil das Auftreten solcher Träume gerade beim Medikament Seroquel eine häufige Nebenwirkung sei und der Beschuldigte sich insgesamt in einer misslichen Lebenssituation befinde und sich vielerlei Belastungen und Unsicherheiten ausgesetzt fühle. Jedenfalls lasse sich das (widersprüchlich) angegebene ständige Halluzinieren von Stimmen in allen Facetten und Arten und Formen gleichzeitig, wie man es bei schizophrenen Kranken tatsächlich nicht sehe, und dies unter Behandlung mit gleichzeitig drei Neuroleptika, aus medizinischer Sicht kaum erklären. Der Gutachter hält deshalb fest, dass aus gutachterlicher Sicht die gestellten Diagnosen einer hebephrenen Schizophrenie oder einer

- 33 - paranoiden Schizophrenie, mithin also sehr schwerer und chronischer psychischer Störungen, nicht bestätigt werden könne (Urk. 95 S. 33 u. S. 36 ff.). Zusammenfassend kommt der Gutachter zum Schluss, der Beschuldigte habe nach der Tat in dem Regime monatelanger Untersuchungshaft eine Haftreaktion (Anpassungsstörung) gezeigt und sei

heute vor allem durch seine insgesamt schwierige Lebenssituation belastet. Die Verdachtsdiagnose einer Schizophrenie könne gutachterlich nicht bestätigt werden. Auch könne keine psychiatrische Störung erheblicher Schwere diagnostiziert werden. Es gebe überhaupt keine Hinweise auf das Vorliegen einer schweren psychischen Störung im Tatzeitraum jenseits einer möglichen Suchtproblematik (Urk. 95 S. 47).

E. 1.7.4

Auch wenn der Gutachter mit seiner Diagnose für den Beschuldigten von den bisherigen Diagnosen abweicht, vermag die Kritik der Verteidigung am Gutachten nicht zu überzeugen. Die Erwägungen im Gutachten und dessen Schlussfolgerungen sind vielmehr nachvollziehbar begründet und vermögen Auskunft über die Persönlichkeit des Beschuldigten zu geben. Sie erläutern anschaulich, weshalb beim Beschuldigten keine Verminderung der Steuerungsfähigkeit vorliegt und eine volle Schuldfähigkeit gegeben ist. Insbesondere begründet der Gutachter nachvollziehbar und plausibel, weshalb die ursprünglich getroffene Diagnose einer Schizophrenie seines Erachtens unzutreffend ist. Abgesehen von den bisherigen Arztberichten, welche alle auf der einmal getroffenen Diagnose mit der entsprechenden Behandlung aufbauen, stehen keine gewichtige Indizien oder sogar Tatsachen dem Gutachten entgegen. Bei der Beurteilung der Schuldfähigkeit stellt sich im Übrigen nicht einfach die Frage, ob das Verhalten eines Täters nach Art und Schwere stark vom Durchschnitt der Rechts-, sondern auch von jenem der Verbrechensgenossen abweicht (Trechsel/Jean-Richard, Art. 19 N 13; BGE 116 IV 273; BGE 102 IV 226), zumal das von der Norm abweichende, falsche Verhalten jeder Deliktsbegehung immanent ist. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts können sodann nur erhebliche psychische Normabweichungen eine Verminderung der Schuldfähigkeit begründen (BGE 100 IV 129 S. 130; Bommer/Dittmann, in Niggli/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar Strafrecht I, 3. Aufl., Basel 2013, Art. 19 N 60). Zudem ist erforderlich, dass sich eine diagnos-

- 34 - tizierte Persönlichkeitsstörung bei der betreffenden Person auch ausserhalb des Delinquenzbereiches ausgewirkt hat, zumal häufig eine Überdiagnostik dissozialer Verhaltensweisen als forensisch relevante Persönlichkeitsstörungen erfolgt. Dementsprechend ist aufzuzeigen, wie weit der Handlungsspielraum der betroffenen Person auch im täglichen Leben eingeschränkt ist, wofür beispielsweise Engung der Lebensführung, Stereotypisierung von Verhaltensweisen, Häufung sozialer Konflikte oder ausgeprägte emotionale Labilisierung sprechen. Längere Tatvorbereitung, planmässiges Vorgehen, die Fähigkeit, auf eine Gelegenheit zur Tat zu warten, ein lang hingezogenes komplexes Tatgeschehen, die Vorsorge gegen Entdeckung und nachweisbare Möglichkeiten anderen Verhaltens unter vergleichbaren Umständen sprechen hingegen gegen eine erhebliche Beeinträchtigung der Schuldfähigkeit (BSK StGB I-Bommer/Dittmann, Art. 19 N 67 m.w.H.). Neben dem Fehlen von Merkmalen, welche für eine Persönlichkeitsstörung des Beschuldigten sprechen, weist der Gutachter auch zutreffend darauf hin, dass insbesondere auch die Tatmerkmale eines gemeinschaftlichen und organisiert begangenen Verbrechens gegen eine bedeutsame Verminderung der Steuerungsfähigkeit sprechen (Urk. 95 S. 41). Immerhin bediente der Beschuldigte sich einer codierten Kommunikationsweise, war im Besitz von mehreren Mobiltelefonnummern und handelte als organisierter und selbständiger Zwischenhändler (Urk. 61 S. 7 ff.). Mithin besteht seitens des Gerichts kein Anlass, vom Gutachten abzuweichen, weshalb nicht von einer verminderten Schuldfähigkeit des Beschuldigten auszugehen ist und entsprechend –

neben der Strafminderung aufgrund der Drogensucht – auch eine weitere Strafminderung ausser Betracht fällt.

E. 1.8

In Bezug auf das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse bis zur erst- instanzlichen Hauptverhandlung kann vollumfänglich auf die zutreffenden Aus- führungen im Urteil vom 26. Mai 2015 verwiesen werden (Urk. 61 S. 26 ff.; Art. 82 Abs. 4 StPO). Die Verteidigung bringt betreffend persönliche Verhältnisse im Be- rufungsverfahren neu vor, der Beschuldigte befinde sich wegen der diagnostizier- ten psychischen Erkrankung weiter bei der psychiatrischen Universitätsklinik Bern in Behandlung und werde auch weiterhin medikamentös behandelt. Im Übrigen plane der Beschuldigte sobald als möglich eine geregelte Arbeit aufzunehmen, welche mit seinem Gesundheitszustand vereinbar sei. Sein Kontakt zu seinem

- 35 - siebenjährigen Sohn habe sich normalisiert, er sehe diesen regelmässig und komme seinen väterlichen Pflichten mit Hilfe der Familie nach (Urk. 106 S. 1 f.). Zwar beantragt die Verteidigung in Bezug auf die aktuellen persönlichen Verhält- nisse die Einholung eines aktuellen Berichts. Nachdem gestützt auf das Gutach- ten vom 30. August 2016 (Urk. 95) nicht von einer schweren psychischen Störung des Beschuldigten auszugehen ist und eine aktuelle psychiatrische Behandlung für die Strafzumessung im Übrigen auch nicht von Bedeutung ist, erübrigt es sich, einen entsprechenden Bericht einzuholen, zumal es der Verteidigung freigestan- den hätte, einen aktuellen Bericht zu den Akten zu reichen. Somit lässt sich aus den persönlichen Verhältnissen nichts für die Strafzumessung Wesentliches ablei- ten.

E. 1.8.1

In Bezug auf die Vorstrafen bringt die Verteidigung vor, diese seien nicht einschlägig und der Beschuldigte sei noch nie vor Gericht gestanden oder habe eine Untersuchungshaft erdulden müssen, weshalb maximal eine Erhöhung von einem Monat erfolgen dürfe (Urk. 108 S. 5). Die Vorinstanz hat aufgrund der vier Vorstrafen des Beschuldigten eine Straferhöhung von zwei Monaten vorgenom- men (Urk. 61 S. 28). Auch wenn es sich dabei nicht um einschlägige Vorstrafen handelt, zeigen diese vier Vorstrafen aus den Jahren 2010 bis 2013, dass der Be- schuldigte eine gewisse Mühe bekundet, sich an die geltende Rechtsordnung zu halten. Insbesondere delinquierte der Beschuldigte vorliegend während laufender Strafuntersuchung, wurde er doch mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft des Kantons Bern, Biel, vom 21. Juni 2013 wegen Fahren in fahrunfähigem Zustand, Übertretung des Betäubungsmittelgesetzes sowie wegen Übertretung der Ver- kehrszulassungsverordnung zu einer Geldstrafe von 25 Tagessätzen zu Fr. 70.– sowie zu einer Busse von Fr. 220.– verurteilt. Sodann wurde er mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Bern - Mittelland, Bern, wegen Verletzung der Verkehrsregeln, Pflichtwidrigem Verhalten bei Unfall, Vereitelung von Massnahmen zur Fest- stellung der Fahrunfähigkeit, Führung eines Motorfahrzeugs trotz Verweigerung, Entzug oder Aberkennung des Ausweises, Rechtswidrigem Aufenthalt und Er- werbstätigkeit ohne Bewilligung zu einer Geldstrafe von 90 Tagessätzen zu Fr. 90.– und einer Busse von Fr. 700.– als Zusatzstrafe zum vorerwähnten Straf- befehl verurteilt (Urk. 63). Nichtsdestotrotz verübte er im Zeitraum vom 20. März

- 36 - 2013 bis ca. 17. September 2013 und somit während laufender Strafuntersuchung die ihm vorliegend vorgeworfenen Straftaten (Urk. 13). Mithin erscheint die von der

Vorinstanz aufgrund der Vorstrafen vorgenommene Straferhöhung von zwei Monaten insbesondere auch unter Berücksichtigung der Delinquenz während laufender Strafuntersuchung zweifellos angemessen.

E. 1.9

Aufgrund der massiven Belastung durch die Haft beantragt die Verteidigung sodann eine Strafminderung von mindestens zwei Monaten, weil von einer überdurchschnittlichen Empfindlichkeit auszugehen sei (Urk. 108 S. 6). In der Tat hält auch das Gutachten fest, dass beim Beschuldigten von einer Haftreaktion erheblicher Schwere (Anpassungsstörung) zu sprechen sei (Urk. 95 S. 37). Gleichzeitig hält das Gutachten aber auch fest, dass es bei vielen Untersuchungshäftlingen zum Auftreten von psychischen Störungen verschiedenster Schwere komme, was durch empirische Erfahrungen und wissenschaftliche Untersuchungen belegt sei (Urk. 95 S. 36). Jedes Strafverfahren bringt neben dem Schuldspruch und der Sanktion zusätzliche Belastungen mit sich. Die Strafe empfindlichkeit darf sich deshalb nur bei Vorliegen aussergewöhnlicher Umstände erheblich strafmindernd auswirken (Trechsel/Affolter-Eijsten, in: Trechsel/Pieth [Hrsg.], Schweizerisches Strafgesetzbuch, Praxiskommentar, 2. Aufl., Zürich/St. Gallen 2013, Art. 47 N 33; Urteil des Bundesgerichts 6B.470/2009 vom 23.11.2009, E. 2.4. m.w.H.). Selbst wenn der Beschuldigte in Haft eine Anpassungsstörung entwickelte, kann folglich noch nicht von aussergewöhnlichen Umständen gesprochen werden, weil dies bei Untersuchungshäftlingen nicht selten vorkommt. Insbesondere hält der Gutachter fest, der Beschuldigte sei heute vor allem durch seine insgesamt schwierige Lebenssituation – und folglich nicht mehr durch seine Anpassungsstörung – belastet (Urk. 95 S. 47), welche jedoch nicht allein auf die Untersuchungshaft zurückzuführen ist, sondern auch auf das Scheitern seiner Ehe, seine Arbeitslosigkeit, seinen ungewissen Aufenthaltsstatus, seine erheblichen finanziellen Sorgen und die belastete Beziehung zu seinen Angehörigen (Urk. 95 S. 38).

E. 1.10

Schliesslich beantragt die Verteidigung für das Geständnis sowie Reue und Einsicht eine Reduktion von mindestens drei Monaten. Es sei nicht aktenkundig, dass der Beschuldigte gegenüber zwei Kantonspolizisten gegen mehrere Perso-

- 37 - nen konkret ausgesagt habe, weshalb mit seiner Hilfe Informationen hätten erhältlich gemacht werden können, welche zu konkreten weiteren Erfolgen gegen den Betäubungshandel geführt hätten bzw. welche laufende Ermittlungen zumindest erleichtert hätten (Urk. 108 S. 6). Die Vorinstanz gewährte dem Beschuldigten aufgrund seines Geständnisses sowie der gezeigten Einsicht und Reue – wie von der Verteidigung im Berufungsverfahren beantragt – eine Reduktion von drei Monaten (Urk. 61 S. 28). Eine weitere Reduktion ist aufgrund des Geständnisses, welches erst anlässlich der Hauptverhandlung und bei beinahe erdrückender Aktenlage erfolgte, nicht angezeigt.

E. 1.11

Im Übrigen zeigt sich auch wenn man zu Vergleichszwecken das Berechnungsmodell von Fingerhut/Schlegel/Jucker (Kommentar zum Betäubungsmittelgesetz, Zürich 2016) heranzieht, dass die von der Vorinstanz ausgefallte Sanktion bei einer gesamthaften Betrachtung keineswegs zu hoch ist. Danach wäre bei einer Menge von 300 Gramm reinem Heroin von einer Einsatzstrafe von rund 35 Monaten auszugehen (Nr. 6 StGB Art. 47 N 45). Die Vorinstanz erachtete aufgrund der objektiv als nicht mehr leicht zu

qualifizierenden Tatschwere eine Ein- satzstrafe von 34 Monaten als angemessen. Auch hier zeigt sich, dass die durch die Vorinstanz vorgenommene Strafzumessung im Ergebnis keinesfalls zu bean- standen und daher vollumfänglich zu bestätigen ist.

E. 1.12

Zusammenfassend ist der Beschuldigte mit einer Freiheitsstrafe von 30 Monaten zu bestrafen, wovon 443 Tage durch Haft erstanden sind. 2. Vollzug

E. 2

Umfang der Berufung

E. 2.1

Die Vorinstanz gewährte dem Beschuldigten den teilbedingten Vollzug. Sie erklärte die Strafe im Umfang von 443 Tagen für vollziehbar. Im restlichen Um- fang schob sie den Vollzug auf und setzte eine Probezeit von 3 Jahren fest (Urk. 61 S. 30 ff.).

E. 2.2

Die Verteidigung beantragt, es sei eine andere Ausscheidung zwischen dem bedingten und dem unbedingten Strafteil vorzunehmen (Urk. 64). Zur Be- gründung brachte sie im Berufungsverfahren vor, die Voraussetzungen für eine

- 38 - teilbedingte bzw. bedingte Strafe seien gegeben. Der Beschuldigte suche sich Hil- fe bei Fachärzten. Bei den gegebenen Verhältnissen stelle das Verschulden kei- nen Grund mehr dar, um einen Teil der Strafe unbedingt auszusprechen, weshalb die ganze Strafe bedingt zu vollziehen sei. Aufgrund des neuen Wissens und der Erfahrung sei sodann die Probezeit auf zwei Jahre zu reduzieren (Urk. 108 S. 7).

E. 2.3

Erkennt das Gericht auf eine teilbedingte Strafe, so hat es das Verhältnis der Strafteile festzusetzen und die beiden Teile in ein angemessenes Verhältnis zu bringen. Dabei darf der unbedingt vollziehbare Teil die Hälfte der Strafe nicht übersteigen (Art. 43 Abs. 2 StGB). Bei der teilbedingten Freiheitsstrafe ist zudem zu beachten, dass sowohl der aufgeschobene als auch der zu vollziehende Teil mindestens sechs Monate betragen muss (Art. 43 Abs. 3 StGB). Innerhalb des gesetzlichen Rahmens liegt die Festsetzung im pflichtgemässen Ermessen des Gerichts. Als Bemessungsgrundregel ist das Verschulden zu beachten, dem in genügender Weise Rechnung zu tragen ist (Art. 43 Abs. 1 StGB). Das Verhältnis der Strafe ist so festzulegen, dass darin die Wahrscheinlichkeit der Legalbewäh- rung des Täters einerseits und dessen Einzeltatschuld andererseits hinreichend zum Ausdruck kommen. Je günstiger die Prognose und je kleiner die Vorwerfbar- keit der Tat, desto grösser muss der auf Bewährung ausgesetzte Strafteil sein. Der unbedingte Strafteil darf dabei das unter Verschuldensgesichtspunkten gebo- tene Mass nicht unterschreiten (BGE 134 IV 1 E. 5.6.). Die Vorinstanz erachtete es als angemessen, die teilbedingte Strafe auf den Umfang der Dauer der durch den Beschuldigten erstandenen Inhaftierung, mithin auf 443 Tage, festzusetzen. Damit hat die Vorinstanz den vom Gesetzgeber vorgegebenen Rahmen praktisch voll ausgeschöpft, denn wie gesagt darf der unbedingt vollziehbare Teil die Hälfte der Strafe nicht übersteigen. Weder das Verschulden noch die von der Vorinstanz zutreffend dargelegte Legalprognose rechtfertigen vorliegend den vollziehbaren Teil der Strafe praktisch auf die Hälfte der ausgefallten Sanktion festzusetzen. Angemessen scheint vielmehr, die ausgefallte Sanktion von 30 Monaten Frei- heitsstrafe im Umfang von 12

Monaten für vollziehbar zu erklären und den Vollzug der Strafe im restlichen Umfang von 18 Monaten bedingt aufzuschieben. Schliesslich ist nicht zu beanstanden, dass die Vorinstanz die Probezeit aufgrund der früheren Delinquenz des Beschuldigten auf drei Jahre festgesetzt hat (Urk. 61

- 39 - S. 32). Selbst wenn es sich dabei nicht um einschlägige Vorstrafen handelt, zeigen diese wie vorstehend bereits erwähnt doch immerhin, dass der Beschuldigte – trotz erfolgter Verurteilungen – eine gewisse Mühe bekundet, sich an die geltende Rechtsordnung zu halten. Den diesbezüglich verbleibenden Bedenken wird mit einer Probezeit von drei Jahren Rechnung getragen. IV. Kosten- und Entschädigung 1. Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr ist auf Fr. 3'000.– festzusetzen. 2. Der Beschuldigte unterliegt im Berufungsverfahren bezüglich des angefochtenen Schuldspruchs und der Strafhöhe und obsiegt bezüglich der beantragten Aufteilung des bedingten und unbedingten Strafteils. Ausgangsgemäss sind ihm daher die Kosten dieses Verfahrens, mit Ausnahme der Kosten der amtlichen Verteidigung sowie der Kosten der Übersetzung, zu drei Vierteln aufzuerlegen. Ein Viertel der Kosten und die Kosten der Übersetzung sind auf die Gerichtskasse zu nehmen (Art. 428 Abs. 1 StPO).

E. 2.4

Nach dem Gesagten ist der vorinstanzliche Schuldspruch wegen mehrfacher qualifizierter Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz im Sinne von Art. 19 Abs. 1 lit. d BetmG in Verbindung mit Art. 19 Abs. 2 lit. a BetmG zu bestätigen. III. Sanktion 1. Strafzumessung

E. 3

Schriftliches Verfahren

E. 3.1

Die amtliche Verteidigung des Beschuldigten, Fürsprecher X._____, reichte im Berufungsverfahren mit Schreiben vom 21. August 2017 (Urk. 109 u. 110) eine Honorarnote über einen Aufwand von 19.17 Stunden sowie Auslagen von total Fr. 73.90 ein, was einer total Forderung von Fr. 4'633.81 entspricht (Urk. 112). Der geltend gemachte Aufwand ist ausgewiesen und zu entschädigen. Dementsprechend ist Fürsprecher X._____ für das Berufungsverfahren mit Fr. 4'633.80 (inkl. MwSt.) aus der Gerichtskasse zu entschädigen.

E. 3.2

Die Kosten für die amtliche Verteidigung sind im Umfang von einem Viertel definitiv und im Umfang von drei Vierteln einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen, wobei die Rückzahlungspflicht des Beschuldigten gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO im Umfang von drei Vierteln dieser Kosten vorbehalten bleibt.

- 40 - Es wird beschlossen: 1. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Bezirksgerichts Dietikon vom 26. Mai 2015 wie folgt in Rechtskraft erwachsen ist: "Es wird erkannt: 1. Der Beschuldigte ist schuldig - (...), - der mehrfachen Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz im Sinne von Art. 19a Ziff. 1 BetmG. 2. Vom Vorwurf der Vernachlässigung von Unterhaltungspflichten im Sinne von Art. 217 Abs. 1 StGB wird der Beschuldigte freigesprochen. 3. Der Beschuldigte wird bestraft (...), sowie mit einer Busse von Fr. 500.–. 4. (...). Die Busse ist zu bezahlen. 5. Beahlt der Beschuldigte die Busse schuldhaft nicht, so tritt an deren Stelle eine Ersatzfreiheitsstrafe von 5 Tagen. 6. Es wird

vorgemerkt, dass der Beschuldigte anerkannt hat, seiner Unterhalts- verpflichtung gemäss Urteil des Bezirksgerichts Uster vom 31. August 2012 gegenüber seiner Frau B. _____ persönlich und seinem Sohn C. _____ für die Zeit vom 1. Oktober 2013 bis 31. März 2014 im Betrag von insgesamt Fr. 5'400.– nicht nachgekommen zu sein. 7. Die Entscheidgebühr wird festgesetzt auf: Fr. 4'500.– ; die weiteren Kosten betragen: Fr. 3'000.– Gebühr Strafuntersuchung Fr. 25'880.– Auslagen Untersuchung Fr. 9'329.45 Kosten der Kantonspolizei Fr. 5'404.35 Kosten vormalige amtliche Verteidigung. Allfällige weitere Auslagen bleiben vorbehalten.

- 41 - 8. Fürsprecher X. _____ wird für seine Aufwendungen als amtlicher Verteidiger aus der Gerichtskasse mit Fr. 11'100.– (inkl. (8 % MwSt.) entschädigt.

E. 4

Psychiatrisches Gutachten

E. 4.1

Die Verteidigung macht geltend, zwischen der medizinischen Beurteilung des Gutachters sowie derjenigen der psychiatrischen Universitätsklinik Bern bestehe ein massiver Widerspruch, welcher geklärt werden müsse. Das Gutachten setze sich mit der Diagnosestellung durch die Universitätsklinik Bern nur vordergründig auseinander. Obwohl das Gutachten festhalte, dass die Diagnose aus dem schizophrenen Formenkreis falsch sei und die Medikation zu den Symptomen führen könne, werde diese Schlussfolgerung nicht in der Auseinandersetzung mit den früheren beurteilenden Ärzten getroffen. Es bestehe deshalb offensichtlich ein Bedürfnis nach Klarstellung. Die Diagnose der Schizophrenie sei von

- 10 - mehreren Ärzten eines renommierten Universitäts- und Fachspitals aufgrund einer längerfristigen Beobachtung bzw. stationärer Behandlung gestellt und sukzessive erhärtet worden. Die Behandlung dauere an und der Beschuldigte fühle sich aufgrund der verschriebenen Medikamente besser. Überdies könne das Gutachten insbesondere auch darum nicht massgebend sein, als es ohne effektive Abklärung der früheren Lebensverhältnisse darauf schliesse, dass keine Anzeichen bzw. Symptome einer Schizophrenie bestanden hätten. Es fehle an jeglicher Form von Fremdanamnesen zur Entwicklung in der Jugend und im jungen Erwachsenenalter des Beschuldigten. Weil der Lebenslauf des Beschuldigten auffällig erscheine, wären solche Befragungen allerdings angebracht gewesen. Aus diesen Gründen beantragt die Verteidigung, das Gutachten den behandelnden Ärzten zur Stellungnahme zu unterbreiten, eventualiter ein Obergutachten erstellen oder das Gutachten durch den Gutachter mündlich erläutern zu lassen (Urk. 99; Urk. 106 S. 2 f.).

E. 4.2

Das Gericht würdigt Gutachten grundsätzlich frei (vgl. Art. 10 Abs. 2 StPO). Es ist nicht an den Befund oder die Stellungnahme des Sachverständigen gebunden, sondern hat vielmehr zu prüfen, ob sich aufgrund der übrigen Beweismittel und den Parteivorbringen ernsthafte Einwendungen gegen die Schlüssigkeit der gutachterlichen Darlegungen aufdrängen. Auch wenn das gerichtlich eingeholte Gutachten grundsätzlich der freien Beweiswürdigung unterliegt, darf das Gericht in Fachfragen allerdings nicht ohne triftige Gründe davon abweichen und muss Abweichungen begründen (vgl. Urteile des BGer 6B_300/2017 vom 6. Juni 2017, E. 4.2.; 6B_424/2015 vom 4. Dezember 2015, E. 2.4). Ist

das Gutachten unvollständig oder unklar oder bestehen Zweifel an der Richtigkeit des Gutachtens, so lässt die Verfahrensleitung das Gutachten von Amtes wegen oder auf Antrag einer Partei ergänzen oder verbessern (Art. 189 lit. a und c StPO). Unvollständig ist ein Gutachten, wenn sich weder dem Gutachtensauftrag noch den Akten entnehmen lässt, welche Akten dem Sachverständigen zur Ausarbeitung seiner Expertise überlassen worden sind, auf welche Anknüpfungsfakten in der Expertise abgestellt wird, wenn die Befund- und allenfalls Zusatzfakten, welche für das Ergebnis von Bedeutung sein können, nicht erwähnt

- 11 - werden oder nicht ersichtlich ist, welche weitere Personen neben dem Sachverständigen mitgewirkt haben. Unvollständig ist ein Gutachten in der Regel auch, wenn nicht alle Fragen beantwortet werden, welche dem Sachverständigen gestellt worden sind, ausser der Sachverständige oder die Strafbehörde erkennt, dass sich die Beantwortung einer Frage aufgrund der Ausführungen im Gutachten erübrigt, eine bestimmte Frage generell oder mit der Sachkunde der Experten nicht beantwortet werden kann oder wenn die gestellten und unbeantworteten Fragen vom Richter nicht als rechtserheblich eingestuft werden. Schliesslich ist ein Gutachten auch unvollständig, wenn es an nachvollziehbaren Begründungen fehlt, welche dessen Überprüfung durch die Strafbehörde, einen anderen Sachverständigen und die Parteien erlauben (Donatsch, in: Donatsch/Hansjakob/Lieber [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 2. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2014, Art. 189 N 6 ff.; Heer, in: Niggli/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar Schweizerische Strafprozessordnung, 2. Aufl., Basel 2014, Art. 189 N 11). Ungenau ist ein Gutachten, wenn bei der Beantwortung der Fragen zumindest teilweise Fehler gemacht wurden, wobei die unsorgfältige Erhebung des relevanten Sachverhalts und die inhaltlich falsche bzw. nur teilweise zutreffende Bezugnahme auf wissenschaftliche und andere Literatur im Vordergrund stehen (Donatsch, a.a.O., Art. 189 N 11, BSK StPO I-Heer, Art. 189 N 13). Sonstige Zweifel an der Richtigkeit des Gutachtens können schliesslich entstehen, wenn aufgrund des Inhalts auf mangelnde Sachkunde des Sachverständigen geschlossen werden muss. Allerdings vermag nicht jeder theoretisch denkbare Zweifel die Mangelhaftigkeit begründen, sondern der Zweifel an der Richtigkeit des Gutachtens muss konkret und in diesem Sinne erheblich sein (Donatsch, a.a.O., Art. 189 N 13 f.).

E. 4.3

Zunächst ist festzuhalten, dass Dr. med. D._____, Chefarzt des Departements ... der Solothurner Spitäler AG, zweifellos kompetent ist, die Fragen betreffend den geistigen Zustand des Beschuldigten, dessen Schuldfähigkeit zur Zeit der Tat sowie die Rückfallgefahr und die Zweckmässigkeit einer Massnahme nach Art. 56 bis 64 StGB zu beantworten. Das Gutachten vom 30. August 2016 stützt sich auf die Gerichtsakten, die Berichte und die Krankengeschichte der universitären Dienste Bern, die Berichte der Klinik Schlössli, die Berichte der Klinik

- 12 - Hard, die Krankengeschichte des PPD Zürich, die Auskunft der Klinik Rheinau, die telefonische Auskunft des den Beschuldigten aktuell ambulant behandelnden Psychiaters Dr. E._____ sowie die persönliche Untersuchung des Beschuldigten, welche an zwei verschiedenen Tagen über 2 Stunden 15 Minuten sowie über rund 4 Stunden stattfand (Urk. 95 S. 2). Mithin verzichtete der Gutachter auf die Befragung von Personen aus dem Umfeld des Beschuldigten zu dessen Entwicklung in der Jugend und im jungen Erwachsenenalter. Der Verteidigung ist insofern Recht zu geben, dass die Fremdanamnese durch Befragung der nächsten Bezugspersonen als zentrale Erfahrungsquelle bei

forensisch-psychiatrischen Abklärungen gilt. Allerdings darf allein aus dem Umstand, dass im Rahmen einer psychiatrischen Begutachtung keine psychologischen Testverfahren zur Anwendung gelangt sind oder dass auf fremdanamnestic Erhebungen verzichtet worden ist, nicht auf die Ungenauigkeit der Expertise geschlossen werden (Donatsch, a.a.O., Art. 189 N 11). Entsprechend hat das Bundesgericht festgehalten, dass fremdanamnestic Untersuchungen nicht per se als unerlässlich zu bezeichnen sind. Die Art der Begutachtung und ihr Umfang könnten nicht abgelöst vom konkreten Fall bestimmt werden, sondern müssten im Zusammenhang mit der Fragestellung und vom Krankheitsbild her gesehen werden (Urteil des Bundesgerichts 6P.40/2001 vom 14. September 2001, E. 4c/bb). Schliesslich äussern auch erfahrene Sachverständige Zweifel an der Zielfähigkeit von Fremdanamnesen, insbesondere weil diese auf möglicherweise verzerrten Wahrnehmungen beruhen würden sowie die befragten Drittpersonen aufgrund deren Nähe zur beschuldigten Person oftmals ein eigenes Interesse am Ausgang des Strafverfahrens hätten (vgl. Marc Graf, Fremdanamnestic: Die Sicht des forensisch-psychiatrischen Sachverständigen, in: Heer/Habermeyer/Bernard [Hrsg.], FJP - Forum Justiz & Psychiatrie Band/Nr. 1, Feststellung des Sachverhalts im Zusammenhang mit der Begutachtung, Bern 2016, S. 57 ff. m.w.H., insb. S. 64). Somit kann entgegen der Verteidigung aus dem Fehlen von fremdanamnestic Befragungen nicht per se auf die Ungenauigkeit des Gutachtens geschlossen werden. Das Gutachten enthält eine persönliche Anamnestic in Bezug auf die Familie und die Lebensgeschichte des Beschuldigten, welche sich auf dessen eigenen Angaben gegenüber dem Gutachter stützt (Urk. 95 S. 6 ff.). Der Gutachter hält fest, in den anamnestic-

- 13 - schen Angaben des Beschuldigten über seine Kindheit und Jugend würden sich keine Hinweise auf eine erheblich schwer gestörte Persönlichkeit finden (Urk. 95 S. 33). Weder berichte der Beschuldigte über psychopathologisch auffällige Symptome, noch würde sich aus den Akten auf solche Symptome schliessen lassen, noch gebe es Hinweise auf irgendeine psychiatrische Behandlung vor der Zeit der Inhaftierung im Jahr 2014 (Urk. 95 S. 36). Demgegenüber erläutert der Gutachter Dr. D._____ nachvollziehbar, welche Belastung die Untersuchungshaft für den Beschuldigten bedeutete, sowie dass die ersten auch von Aussenstehenden festgehaltenen Auffälligkeiten und Symptome ebenfalls in diese Zeit fallen würden (Urk. 95 S. 36 f.). Schliesslich finden sich auch in der Krankengeschichte, welche dem Gutachter vorlag, Einschätzungen des Vaters des Beschuldigten. So gab dieser gegenüber dem Universitären Notfallzentrum Bern an, der Beschuldigte habe sich im Gefängnis selber geschnitten und sei deshalb in der forensischen Klinik Rheinau hospitalisiert worden. Jedoch habe er im Verlauf seine Medikamente nicht mehr eingenommen. Er habe nun vor zwei Wochen angegeben, dass er glaube, im Gefängnis sei ein Teil seines Körpers ausgetauscht worden. Es seien Dämonen in ihm und sein Sehvermögen habe sich so verändert, dass er keine Farben mehr sehen könne (Urk. 95 S. 24). Ein weiterer Eintrag in der Krankengeschichte hält fest, dass der Vater den Sohn als verändert erlebe, seit dieser aus dem Gefängnis entlassen worden sei. Es sei auch deutlich geworden, dass der Vater denke, sein Sohn sei im Gefängnis "medikamentös manipuliert" worden (Urk. 95 S. 25). Somit stimmen auch die dokumentierten Aussagen des Vaters mit der Einschätzung des Gutachters, wonach die Probleme des Beschuldigten erst in der Untersuchungshaft begonnen hätten, überein. Hinzu kommt, dass der Beschuldigte nach seiner Verhaftung am 10. März 2014 das erste Mal durch die Polizei befragt wurde, woraufhin während sechs Monaten zehn weitere Einvernahmen durch den zuständigen Staatsanwalt bzw. bei den delegierten

Einvernahmen den zuständigen Kantonspolizisten erfolgten (vgl. Urk. HD 2/1 bis 11). Ab dem 11. März 2014 war der Beschuldigte sodann durch Rechtsanwalt lic. iur. F. _____ (Urk. HD 9/2) und ab dem 18. Juni 2014 durch Fürsprecher X. _____ vertreten (Urk. HD 9/14). Obwohl folglich diverse Personen – welche überdies aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit auch des Öftern mit psychisch angeschlagenen Personen

- 14 - zu tun und bei entsprechenden Anzeichen die notwendigen Abklärungen zu ergreifen haben – über diese Zeit Kontakt mit dem Beschuldigten hatten, war das Vorliegen einer psychischen Störung oder gar die Notwendigkeit einer Massnahme bis zum Berufungsverfahren nie ein Thema. Auch dieser Umstand ist ein deutliches Indiz dafür, dass damals keinerlei Anzeichen für eine psychische Störung des Beschuldigten vorlagen und dessen psychischen Probleme erst während der Untersuchungshaft aufgetreten sind. Mithin bestand für den Gutachter aufgrund des nicht weiter auffälligen Verhaltens des Beschuldigten bis zu seiner Verhaftung kein zwingender Grund für Fremdanamnesen im Umfeld des Beschuldigten.

E. 4.4

Weiter kritisiert die Verteidigung, das Gutachten erscheine auch vor dem Hintergrund ungenügend, dass keine effektiven und nachvollziehbaren, d.h. schriftlichen Rückfragen bei den diagnosestellenden Fachärzten der Universitätsklinik Bern erfolgt seien bzw. lediglich telefonisch beim aktuell behandelnden Tagesarzt zur aktuellen Situation nachgefragt worden sei (Urk. 106 S. 3). Gemäss dem Gutachten fand am 26. August 2016 ein Telefongespräch zwischen dem Gutachter und dem den Beschuldigten ambulant psychiatrisch behandelnden Arzt Dr. E. _____ statt. Nach Angaben von Dr. E. _____ befindet sich der Beschuldigte seit dem 5. Januar 2016 in dessen Behandlung und es hätten schon einige Konsultationen stattgefunden (Urk. 95 S. 32). Somit nahm der Gutachter nicht bloss mit einem Tagesarzt, sondern mit dem den Beschuldigten längerfristig behandelnden Arzt Rücksprache. Dass eine solche Rücksprache schriftlich erfolgen muss, ist nirgendwo vorgeschrieben. Der Vorteil einer telefonischen Rücksprache ist denn auch, dass eine Diskussion zwischen den Fachpersonen möglich ist. Sodann hat der Gutachter das Telefongespräch zusammengefasst im Gutachten wiedergegeben. Daraus ist auch ersichtlich, dass über die Symptomologie gesprochen wurde und der Gutachter auch thematisierte, ob das halluzinatorische Syndrom auch durch Drogen ausgelöst worden sein könnte.

E. 4.5

Entgegen der Verteidigung kann schliesslich auch nicht gesagt werden, das Gutachten setze sich mit der Diagnosestellung durch die Universitätsklinik nur vordergründig auseinander. Das Gutachten lege subjektiv zwar dar, warum die Universitätsklinik eine falsche Diagnose gestellt haben soll, jedoch werde diese

- 15 - nicht objektiv widerlegt. Es habe weder eine effektive Rücksprache mit den verantwortlichen Ärzten stattgefunden noch sei eine schriftliche Stellungnahme eingeholt worden, weshalb offensichtlich ein Bedürfnis nach Klarstellung bestehe (Urk. 106 S. 2). Dass ein Gespräch mit dem behandelnden Arzt stattfand, wurde bereits vorstehend ausgeführt. Sodann ist das Gutachten klar und konzise abgefasst (Anlass und Fragestellung, Aus den Akten, Persönliche Anamnese, Psychiatrische Behandlungen gemäss Akten, Befund, Beurteilung und Kurzbeantwortung der gerichtlichen Fragen) und geht insbesondere darauf ein, weshalb nach Ansicht des Gutachters keine schwere

Persönlichkeitsstörung vorliegt. So fasst der Gutachter sämtliche ihm vorliegenden Akten über die psychiatrischen Behandlungen des Beschuldigten im Gutachten zusammen (Urk. 95 S. 19 ff.), wobei er bereits an dieser Stelle jeweils in kursiver Schrift seine eigenen Anmerkungen beigelegt hat, worin er erklärt, weshalb er die Diagnose teilweise nicht als nachvollziehbar erachtet (Urk. 95 S. 21, S. 22 f.; S. 26, S. 27 und S. 28). Schliesslich erklärt der Gutachter in seiner eigenen Beurteilung, weshalb es keine Veranlassung gebe, eine Persönlichkeitsstörung zu diagnostizieren, sondern seines Erachtens eine Anpassungsstörung vorliege. Das einzige "psychotische" Symptom, welches der Beschuldigte schildere, sei das Stimmenhören, welches allerdings bei Inhaftierten oftmals anzutreffen sei. Es sei eine Schizophrenie diagnostiziert worden, ohne dass die dokumentierte Befundlage dies gerechtfertigt hätte. Ebenso wenig sei ersichtlich, dass nahe liegende Differentialdiagnosen wie Drogeninduzierte Zustände oder eine Simulation oder Aggravation oder eine überlagerte depressive Symptomatik geprüft worden wäre. Es sei eindrücklich, wie wenig objektivierbare Symptome beim Beschuldigten feststellbar seien. Auch lasse sich die geschilderte Stimmen-Hör-Symptomatik keineswegs den üblichen Krankheitsbildern zuordnen, die wie z.B. bei der Schizophrenie regelmässig tiefgreifende Veränderungen in wichtigen Bereichen der Person zeigen würden, die dann objektiv unmittelbar erfasst und wahrgenommen werden könnten. Sodann würden Medikamente, welche üblicherweise psychotische Symptome wie Stimmenhören sehr gut bekämpfen können, beim Beschuldigten gerade dann "wirken", wenn sie reduziert oder abgesetzt würden. Zudem sei das vom Beschuldigten angegebene halluzinatorische Erleben speziell in der Einschlafphase kein Symptom einer

- 16 - Schizophrenie und die Angabe von ungewöhnlichen und insbesondere Alpträumen möglicherweise eine Nebenwirkung des Medikaments Seroquel (Urk. 95 S. 33 ff.). Mithin begründet der Gutachter in Auseinandersetzung mit den Arztberichten detailliert und nachvollziehbar, weshalb seines Erachtens weder im Tatzeitraum noch im Zeitpunkt der Beurteilung eine schwere und chronische Störung der Persönlichkeit vorliegt. Insbesondere erscheint auch aufgrund der vorliegenden übrigen Arztberichte sowie den darin festgehaltenen Äusserungen des Vaters des Beschuldigten nachvollziehbar, dass die Probleme des Beschuldigten in der Haft begonnen haben. Weil vorliegend die Beurteilung der Schuldfähigkeit im Tatzeitpunkt und nicht die allfällige Anordnung einer Massnahme nach Art. 56 bis 64 StGB zur Diskussion steht, hat die heutige psychische Verfassung des Beschuldigten keinen Einfluss auf den vorliegenden Entscheid. Schliesslich ergeben sich aus den Akten keinerlei Hinweise auf eine allfällige Schuldunfähigkeit im Tatzeitpunkt, weshalb kein Anlass besteht, das Gutachten ergänzen zu lassen.

E. 4.6

Zusammenfassend erscheint das Gutachten weder unvollständig noch mangelhaft, weshalb auf die Einholung eines Obergutachtens bzw. die Einholung einer schriftlichen Stellungnahme durch die behandelnden Ärzte bzw. eine mündliche Befragung des Gutachters zu verzichten ist. II. Sachverhalt und rechtliche Würdigung 1. Sachverhalt

E. 9

Die Kosten der Untersuchung und des gerichtlichen Verfahrens werden dem Beschuldigten auferlegt, jedoch sofort und definitiv abgeschrieben.

E. 10

Die Kosten der amtlichen Verteidigung werden einstweilen auf die Staats- kasse genommen. Diesbezüglich bleibt eine Nachforderung gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO vorbehalten.

E. 11

(Mitteilungen)

E. 12

(Rechtsmittel)" 2. Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung mit nachfolgendem Urteil. Es wird erkannt: 1. Der Beschuldigte ist zudem schuldig der mehrfachen qualifizierten Wider- handlung gegen das Betäubungsmittelgesetz im Sinne von Art. 19 Abs. 1 lit. d BetmG in Verbindung mit Art. 19 Abs. 2 lit. a BetmG. 2. Der Beschuldigte wird bestraft mit 30 Monaten Freiheitsstrafe, wovon 443 Tage durch Haft erstanden sind. 3. Der Vollzug der Freiheitsstrafe wird im Umfang von 18 Monaten aufgescho- ben und die Probezeit auf 3 Jahre festgesetzt. Im Übrigen (12 Monate) wird die Freiheitsstrafe vollzogen, wobei der Vollzug durch Anrechnung von 443 Tage Haft erstanden ist.

- 42 - 4. Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf: Fr. 3'000.00 ; die weiteren Kosten betragen: Fr. 4'633.80 amtliche Verteidigung Fr. 13'387.50 Gutachten Fr. 652.00 Übersetzung Fr. 30.00 Publikation im Amtsblatt Fr. 21'703.30 Kosten total 5. Die Kosten des Berufungsverfahrens , mit Ausnahme der Kosten der amtlichen Verteidigung und der Kosten der Übersetzung, werden zu drei Viertel dem Beschuldigten auferlegt und zu einem Viertel auf die Gerichts- kasse genommen Die Kosten der Übersetzung werden definitiv auf die Gerichtskasse ge- nommen. Die Kosten der amtlichen Verteidigung werden im Umfang von drei Vierteln einstweilen und im Umfang von einem Viertel definitiv auf die Gerichtskasse genommen. Die Rückzahlungspflicht des Beschuldigten bleibt im Umfang von drei Vierteln gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO vorbehalten. 6. Schriftliche Mitteilung an – die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten – die Staatsanwaltschaft II des Kantons Zürich – das Bundesamt für Polizei und nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an – die Vorinstanz – den Justizvollzug des Kantons Zürich, Abteilung Bewährungs- und Vollzugsdienste – das Migrationsamt des Kantons Zürich – die KOST Zürich mittels dem Formular "Löschung des DNA-Profiles und Vernichtung des ED-Materials" – die Koordinationsstelle VOSTRA mit Formular A.

- 43 - 7. Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Straf- sachen erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundes- gerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen. Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichts- gesetzes. Obergericht des Kantons Zürich I. Strafkammer Zürich, 21. August 2017 Der Präsident: Die Gerichtsschreiberin: Dr. iur. F. Bollinger lic. iur. S. Leuthold Zur Beachtung: Der/die Verurteilte wird auf die Folgen der Nichtbewährung während der Probezeit aufmerksam gemacht: Wurde der Vollzug einer Geldstrafe unter Ansetzung einer Probezeit aufgeschoben, muss sie vor- erst nicht bezahlt werden. Bewährt sich der/die Verurteilte bis zum Ablauf der Probezeit, muss er/sie die Geldstrafe definitiv nicht mehr bezahlen (Art. 45 StGB); Analoges gilt für die bedingte Freiheitsstrafe. Eine bedingte Strafe bzw. der bedingte Teil einer Strafe kann im Übrigen vollzogen werden (Art.

46 Abs. 1 bzw. Abs. 4 StGB), - wenn der/die Verurteilte während der Probezeit ein Verbrechen oder Vergehen begeht, - wenn der/die Verurteilte sich der Bewährungshilfe entzieht oder die Weisungen missachtet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.